

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 207-22

Amt:	Finanzverwaltung	Datum:	02.11.2022
Verfasser:	Dufner, Anna-Lena	AZ:	905.1602

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	22.11.2022	Ö	Beschlussfassung

Einführung eines Tax-Compliance-Management-System (TCMS)

Sachverhalt:

Die öffentliche Hand ist wie jeder Steuerpflichtige gesetzlich verpflichtet vollständige und richtige Steuererklärungen abzugeben. Aufgrund der Komplexität im Steuerrecht kann es trotz größter Sorgfalt bei der Abgabe von Steuererklärungen zu Fehlern kommen. Der Grund hierfür liegt in immer komplexer werdenden Sachverhalten oder auch einer unscharfen Abgrenzung zwischen den steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Betätigungsbereichen der öffentlichen Hand. Eine verspätete, fehlerhafte und unvollständige Abgabe von Steuererklärungen birgt für die Stadt erhebliche finanzielle und politische Risiken und kann darüber hinaus strafrechtlich Konsequenzen für den gesetzlichen Vertreter, für die Verwaltungsleitung sowie für verantwortliche Mitarbeiter/Innen nach sich ziehen.

Vor allem durch die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG), der spätestens ab dem 01.01.2023 greift, ist mit einer zunehmenden Anzahl von umsatzsteuerlichen Fragestellungen zu rechnen. Mit dem Anstieg von Sachverhalten, die der Besteuerung unterliegen, steigt das Risiko einer nicht vollständigen Steuererklärung. Die Erfüllung der steuerlichen Pflichten ist somit noch stärker als bisher in den Vordergrund zu stellen.

Nach § 153 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) muss ein Steuerpflichtiger der jeweiligen Steuerbehörde unverzüglich anzeigen, wenn er erkennt, dass eine von ihm abgegebene Erklärung objektiv unrichtig oder unvollständig ist und es dadurch zu einer Steuerverkürzung gekommen ist oder kommen kann. Die Finanzverwaltungen sind angehalten bei der Berichtigung von Steuererklärungen nach § 153 AO die Buß- und Strafgeldstellen einzuschalten. Dabei wird geprüft, ob ggf. leichtfertig oder sogar vorsätzlich Steuern verkürzt wurden. Im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 23.05.2016 zum § 153 AO hat die Finanzverwaltung zu der Abgrenzung einer strafrechtlich nicht relevanten Berichtigung fehlerhafter Steuererklärungen von einer strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO Stellung genommen. Erstmals hat die Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang geäußert, dass die Einrichtung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems (IKS), das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, gegebenenfalls ein Indiz darstellen kann, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann.

Um sich gegenüber dem Vorwurf der Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung abzusichern, ist die Einrichtung eines entsprechenden IKS bzw. TCMS erforderlich.

Die Einrichtung eines TCMS ist gleichbedeutend mit einer umfassenden Erfassung, Beschreibung und Dokumentation der Steuererklärungsprozesse. Für die einzelnen Steuerarten sind sämtliche Tätigkeiten der Stadt Engen in einer Risiko-Kontroll-Matrix zu bewerten. Nur so ist es möglich, Risiken zu identifizieren und erforderliche Maßnahmen zu Risikominimierung

umzusetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadt Engen beschließt die Finanzverwaltung zu beauftragen ein für die Stadt Engen passendes Tax-Compliance-Management-System (TCMS) zu erarbeiten.

Anlagen: